

## L 13 RA 3962/04 W-A

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
13  
1. Instanz  
SG Mannheim (BWB)  
Aktenzeichen  
S 3 RA 3052/03  
Datum  
12.08.2004  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 13 RA 3962/04 W-A  
Datum  
28.12.2004  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss  
Leitsätze

Bei einem Streit ob Rentenansprüche gegen den Rentenversicherungsträger gepfändet werden konnten, ist der Streitwert auch dann nur in Höhe der Hauptforderung festzusetzen, wenn die Pfändung einen nach ausgerechneten Zinsen/Kosten und Hauptforderung zusammengefassten Anspruch betrifft.  
Der Streitwert für das Berufungsverfahren L 13 RA 3893/04 wird endgültig auf 15.338,76 EUR festgesetzt.

Kosten des Wertfestsetzungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Da weder die Klägerin noch die Beklagte des Streitwertes Leistungsempfänger oder Behinderte sind, werden gemäß [§ 197 a](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in der seit 2. Januar 2002 gültigen Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÄndG) vom 17. August 2001 ([Bundesgesetzblatt I, 2144](#)) Kosten nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben. Nach [§ 52 Abs. 3 GKG](#) bestimmt sich in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit der Streitwert nach der Höhe einer bezifferten Geldleistung oder eines hierauf gerichteten Verwaltungsakts. Im vorliegenden Verfahren stand im Streit, ob die Klägerin Rentenansprüche des Beigeladenen zu 1 gegen die Beklagte in Höhe einer Hauptforderung von 15.338,76 EUR zuzüglich weiterer Zinsen und Kosten pfänden konnte. Der Streitwert war in Höhe der Hauptforderung festzusetzen. Gemäß [§ 43 Abs. 1 GKG](#) bleibt, wenn außer dem Hauptanspruch auch Früchte, Nutzungen, Zinsen oder Kosten als Nebenforderungen betroffen sind, der Wert der Nebenforderung unberücksichtigt; dies gilt nicht nur dann, wenn die Zinsen ausgerechnet und mit der Hauptforderung zu einem einheitlichen, die Grundlage für den beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss bildenden Anspruch zusammengefasst werden (vgl. BGH [NJW-RR 1995, 706, 707](#)), sondern auch dann, wenn der zusammengefasste Anspruch Gegenstand der Pfändung ist (vgl. Finanzgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. Februar 2000 - [9 K 47/98](#) -, veröffentlicht in juris).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. [§ 68 Abs. 1 Satz 4](#) in Verbindung mit [§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG](#)).

Rechtskraft

Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2006-08-18